

Verwaltungsgericht Gießen

Az.: 8 L 4698/24.GI

BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn **Elias Eilers**, Inhaber der Fahrschule „**Fahrschule Eilers**“ Ludwigstraße 27, 35390 Gießen

– Antragsteller –

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Ritter & Kollegen, Friedrichstraße 18,
35390 Gießen

gegen

den Landkreis Gießen, vertreten durch den Landrat, Kreisverwaltung Gießen, 35037 Gießen

– Antragsgegner –

wegen: Aufhebung der Fahrschulerlaubnis; Anordnung der sofortigen Vollziehung.

hat die 8. Kammer des Verwaltungsgerichts Gießen am 25.02.2025 durch
Richter am Verwaltungsgericht Kremer als Berichterstatter

beschlossen:

Der Antrag wird abgelehnt.

Die Kosten des Verfahrens hat der Antragsteller zu tragen.

Gründe:

I.

Der Antragsteller wendet sich im Eilverfahren gegen den Widerruf der ihm erteilten Fahrschülerlaubnis.

Der Antragsteller ist Fahrschullehrer und Inhaber der Fahrschule Eilers. Mit Bescheid vom 22. Mai 2018 erteilte der Antragsgegner dem Antragsteller die Fahrschülerlaubnis, geändert am 16. April 2021, für die Klassen BE und A.

Nachdem das Finanzamt Gießen dem Antragsgegner mitgeteilt hatte, zu Lasten des Antragstellers bestünden Steuerrückstände, und es sei erfolglos versucht worden, den Rückstand beizutreiben, hörte der Antragsgegner den Antragsteller mit Schreiben vom 11. Oktober 2024 zum beabsichtigten Widerruf der Fahrschülerlaubnis sowie zur Anordnung der sofortigen Vollziehung an.

Der Antragsgegner widerrief mit dem Bescheid vom 28. Oktober 2024 die Fahrschülerlaubnis des Antragstellers für die Klassen BE und A und ordnete die sofortige Vollziehung an. Zur Begründung führte der Antragsgegner aus, der Antragsteller sei unzuverlässig im Sinne des Gesetzes. Vorliegend sei festzustellen, dass bei dem Antragsteller seit geraumer Zeit erhebliche Steuerrückstände vorlägen, deren Höhe weiter ansteige. Ferner käme er seinen steuerlichen Erklärungspflichten nicht mehr nach. Anhaltspunkte für eine Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse seien nicht ersichtlich, da sich die Steuerrückstände innerhalb von acht Wochen um einen erheblichen Betrag, nämlich 39.621,59 Euro, weiter erhöht hätten. Gegenüber der Finanzbehörde verhalte sich der Antragsteller nicht kooperativ, da er sich nicht an die Bedingungen der Ratenzahlung halte, die laufend fällig werdenden Steuerbeträge nicht entrichte und den steuerlichen Erklärungspflichten nicht nachkomme. Negativ stellten sich ebenfalls die zwei erfolgten Eintragungen im Schuldnerverzeichnis dar, die wegen der Nichtabgabe der Vermögensauskunft erfolgt seien. Dies alles stelle eine wiederholte und gröbliche Verletzung der Pflichten dar. Es seien keinerlei Anstrengungen erkennbar, dass er bemüht sei, durch Abgabe der steuerlichen Erklärungen oder Zahlungen auf die bereits bestehenden Steuerrückstände den steuerlichen Verpflichtungen nachzukommen. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den angegriffenen Bescheid vom 28. Oktober 2024 (Bl. 33/110 der Behördenakte) verwiesen, der dem Antragsteller am 30. Oktober 2024 zugestellt wurde.

Am Montag, den 2. Dezember 2024, hat der Antragsteller zugleich um Eilrechtsschutz nachgesucht.

Er ist der Ansicht, die Anknüpfung an rein wirtschaftliche Maßstäbe wie die vermeintliche Verletzung steuerrechtlicher Abgabepflichten könne nicht die Qualität des Unterrichts durch den Antragsteller in der Fahrschule selbst in Frage stellen. Jedenfalls werde auf den Vortrag des Antragsgegners im Bescheid vom 28. Oktober 2024 hin bestritten, dass er, der Antragsteller, nicht in der Lage sei, seinen steuerrechtlichen Pflichten nachzukommen. Ebenfalls werde bestritten, er, der Antragsteller, habe von Fahrschülern Geld in bar erhalten sowie seine Mitarbeiter teilweise in bar bezahlt, ohne entsprechende Beträge steuerlich abgeführt zu haben. Außerdem werde bestritten, er, der Antragsteller, habe Gelder auf ein

ausländisches Konto abgeführt, um seinen steuerlichen Pflichten zu entkommen. Falls das Gericht zur Überzeugung gelange, den Begriff der Unzuverlässigkeit gewerberechtlich auszulegen und Steuerrückstände als Kriterium der fahrlehrerrechtlichen Unzuverlässigkeit zuzulassen, werde rein vorsorglich erklärt, dass er, der Antragsteller, bereit sei, vermeintliche steuerliche Rückstände zu begleichen. Die Fortsetzung der Fahrschultätigkeit führe entgegen der Behauptung des Antragsgegners auch nicht zur Vergrößerung vermeintlicher steuerlicher Rückstände. Er, der Antragsteller, habe bereits im November 2024 seinen Fahrschulbetrieb einstellen müssen. Er befinde sich in Privatinsolvenz. Der Insolvenzverwalter habe angekündigt, dass er hinsichtlich der Fahrschule in die Sanierungsphase zurückkehren könne, sobald das vorliegende Gerichtsverfahren positiv abgeschlossen sei. Der Insolvenzverwalter habe allerdings gleichzeitig veranlasst, dass er, der Antragsteller, seit November 2024 die Fahrschule nicht mehr betreiben dürfe. Es sei ferner eine Binsenweisheit, dass Schulden anwüchsen, wenn er, der Antragsteller, mit seiner Fahrschule kein Geld mehr verdienen könne. Der Insolvenzverwalter habe seit Oktober 2024 keine Zahlungen an das Finanzamt geleistet. Dies stehe allerdings nicht in seiner, des Antragstellers, Verantwortung.

Der Antragsteller beantragt,

die aufschiebende Wirkung gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 28. Oktober 2024 wiederherzustellen.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Er hält den angegriffenen Bescheid für rechtmäßig und nimmt zur Begründung insbesondere auf die dortigen Ausführungen Bezug.

Das Einverständnis mit einer Entscheidung durch den Berichterstatter haben der Antragsteller mit Schriftsatz vom 18. Dezember 2024 und der Antragsgegner mit Schriftsatz vom 19. Dezember 2024 erklärt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakten.

II.

Die Entscheidung ergeht durch den Berichterstatter (§ 87a Abs. 3 VwGO), weil die Beteiligten dazu schriftsätzlich ihr Einverständnis erklärt haben. Die als Beschluss ergehende Entscheidung konnte gem. § 101 Abs. 3 VwGO ohne mündliche Verhandlung ergehen. Die Anberaumung eines telefonischen Termins zur Erörterung der Sach- und Rechtslage ist insoweit zulässig.

Der Antrag bleibt ohne Erfolg.

Der Antrag ist zwar zulässig.

Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage des Antragstellers gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 28. Oktober 2024 ist nach § 80 Abs. 5 S. 1 Var. 2 VwGO ist statthaft und gem. § 123 Abs. 5 VwGO gegenüber einem Antrag nach § 123 Abs. 1 VwGO vorrangig, weil in der Hauptsache die Anfechtungsklage gegen den Widerruf der Fahrschulerlaubnis einschlägig wäre.

Auch das Rechtsschutzbedürfnis ist gegeben. Dieses fehlt nicht bereits deshalb, weil noch keine Klage in der Hauptsache erhoben ist, vgl. § 80 Abs. 5 S. 2 VwGO. Im Falle eines erfolgreichen Antrags ginge der Ausspruch dahin, dass die aufschiebende Wirkung eines noch bis Fristablauf einzulegenden Hauptsacherechtsbehelfs wiederhergestellt wird. Auch fehlt das Rechtsschutzinteresse nicht wegen einer vermeintlichen Verfristung einer solchen Anfechtungsklage. Die Frist für eine solche ist noch nicht abgelaufen. Dabei kommt es nicht auf die Vorschriften der §§ 74 Abs. 1 S. 2, 57 Abs. 1, 2 VwGO iVm § 222 Abs. 1, 2 ZPO iVm §§ 187 Abs. 1, 188 Abs. 2 BGB an (das Fristende fiel auf den Montag, den 02. Dezember). Denn hier greift die verlängerte Ausschlussfrist des § 58 Abs. 2 VwGO, weil die Rechtsbehelfsbelehrung hier unrichtig ist. Unrichtig ist die Rechtsbehelfsbelehrung, wenn sie objektiv falsch oder aber dergestalt unvollständig ist, dass sie irreführend ist und damit abstrakt dazu geeignet ist, den Rechtsschutzsuchenden an der Ergreifung entsprechender Rechtsbehelfe zu hindern. Dies ist hier der Fall, weil in der Rechtsbehelfsbelehrung allein auf die Möglichkeit der schriftlichen Klageerhebung sowie der Klageerhebung zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle hingewiesen wurde, allerdings insoweit nicht auf Möglichkeit der elektronischen Einreichung nach § 55a VwGO hingewiesen wurde. Dies ist jedenfalls abstrakt dazu geeignet, den Rechtsschutzsuchenden über seine Möglichkeiten in Unkenntnis zu lassen.

Der Antrag ist jedoch unbegründet.

Der Antrag nach § 80 Abs. 5 S. 1 Alt. 2 VwGO ist begründet, wenn entweder die Anordnung der sofortigen Vollziehung formell rechtswidrig ist oder die erforderliche, aber auch nur gebotene summarische Prüfung des – hier noch einzulegenden – Hauptsacherechtsbehelfs ergibt, dass dieser voraussichtlich erfolgreich sein wird.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung des Widerrufs ist in formeller Hinsicht nicht zu beanstanden und genügt den Anforderungen des § 80 Abs. 3 S. 1 VwGO. Zweck der Begründungspflicht ist, dass sich die Behörde des – im Hinblick auf Art. 19 Abs. 4 GG – Ausnahmecharakters der Anordnung des Sofortvollzugs bewusst wird sowie, dass der Betroffene seine Rechtsschutzchancen abschätzen kann, was eine Individualisierung der Begründung mit erkennbarem Bezug auf den konkreten Einzelfall erfordert. Geringere Begründungsanforderungen gelten ausnahmsweise in Fällen besonderer Dringlichkeit, etwa dann, wenn – wie hier – aus Sicht der Behörde nur die Anordnung der sofortigen Vollziehung erheblichen Gefahren vorbeugen kann. In solchen Fällen reicht es aus, wenn diese besonderen Gründe, die sich aus der Begründung des zu vollziehenden Verwaltungsakts ergeben können, benannt werden und deutlich gemacht wird, dass diese ein solches

Gewicht haben, das ein besonderes öffentliches Interesse gerade an der sofortigen Vollziehung belegt.

Eine der Vorschrift des § 80 Abs. 3 S. 1 VwGO genügende, auf den konkreten Einzelfall abgestellte, substantiierte und nicht bloß formelhafte Begründung des besonderen Vollzugsinteresses liegt vor. Der Antragsgegner hat seiner Entscheidung, die sofortige Vollziehung des Widerrufs der Fahrschülerlaubnis anzuordnen, insbesondere die Überlegung zugrunde gelegt, dass es nicht hinnehmbar sei, dass die Steuerrückstände des Antragstellers weiter erheblich ansteigen. Gegen diese Begründung ist nichts zu erinnern.

Hat die Verwaltungsbehörde die sofortige Vollziehung eines Verwaltungsaktes angeordnet, so kann das Gericht der Hauptsache gemäß § 80 Abs. 5 S. 1 Alt. 2 VwGO auf Grundlage einer eigenen Abwägungsentscheidung die aufschiebende Wirkung des gegen den Verwaltungsakt gerichteten Rechtsbehelfs wiederherstellen. Dabei hat es zu prüfen, ob das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsakts das Interesse des Antragstellers an der Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seines Rechtsbehelfs überwiegt. Wesentliches Element dieser Interessenabwägung ist die Beurteilung der Erfolgsaussichten des Rechtsbehelfs in der Hauptsache, die dem Charakter des Eilverfahrens entsprechend nur aufgrund einer summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage erfolgen kann. Wird der Rechtsbehelf in der Hauptsache voraussichtlich erfolglos sein, tritt das Interesse der Antragstellerseite regelmäßig zurück, es sei denn, die Antragsgegnerin hat kein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung dargetan. Wird der Rechtsbehelf voraussichtlich erfolgreich sein, überwiegt hingegen regelmäßig das Interesse der Antragstellerseite, da an der sofortigen Vollziehung eines Verwaltungsakts kein überwiegendes öffentliches Interesse bestehen kann, wenn dieser an schwerwiegenden Mängeln leidet oder dessen sofortige Vollziehung eine unbillige Härte darstellen würde. Bei offenen Erfolgsaussichten findet eine allgemeine, von den Erfolgsaussichten unabhängige Abwägung der für und gegen den Sofortvollzug sprechenden Interessen statt.

Ausgehend von diesem Maßstab besteht hier keine überwiegende Wahrscheinlichkeit für einen Erfolg eines noch einzulegenden Rechtsbehelfs des Antragstellers.

Der angegriffene Bescheid vom 28. Oktober 2024, durch den die dem Antragsteller erteilte Fahrschülerlaubnis widerrufen wurde, ist offensichtlich rechtmäßig und verletzt den Antragsteller nicht in seinen Rechten (vgl. § 113 Abs. 1 S. 1 VwGO).

Rechtsgrundlage für die Entscheidung über den Widerruf der dem Antragsteller erteilten Fahrschülerlaubnis § 34 Abs. 2 des Gesetzes über das Fahrlehrerwesen (im Folgenden: FahrlG). Nach dieser Vorschrift ist eine Fahrschülerlaubnis zu widerrufen, wenn nachträglich eine der in § 18 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 zweiter Halbsatz, Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 6 und Abs 2 FahrlG genannten Voraussetzungen weggefallen ist.

Gemäß § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 zweiter Halbsatz FahrIG wird eine Fahrschülerlaubnis erteilt, wenn keine Tatsachen vorliegen, die den Bewerber für die Führung einer Fahrschule als unzuverlässig erscheinen lassen. Ein Wegfall dieser Voraussetzungen liegt demnach vor, wenn die Zuverlässigkeit des Erlaubnisinhabers für die Führung einer Fahrschule nicht mehr gegeben ist.

Nach der zwingenden Wertung des Gesetzgebers in § 18 Absatz 1 Satz 2 FahrIG ist der Inhaber einer Fahrschülerlaubnis insbesondere dann unzuverlässig, wenn er wiederholt die Pflichten gröblich verletzt hat, die ihm nach dem Fahrlehrergesetz oder den aufgrund des Fahrlehrergesetzes erlassenen Rechtsverordnungen obliegen. Wie durch die Verwendung des Begriffs „insbesondere“ im Gesetzestext verdeutlicht wird, dass es sich bei wiederholten Pflichtverletzungen lediglich um einen Beispielsfall der Unzuverlässigkeit handelt, können auch andere Gründe, namentlich einmalige gröbliche Pflichtverletzungen, zu einem Wegfall der Zuverlässigkeit führen. Eine Unzuverlässigkeit kann sich ferner auch aus der Verletzung sonstiger Pflichten ergeben, die nicht unmittelbar im Fahrlehrergesetz normiert sind, die aber der Fahrschulinhaber dennoch zu beachten hat.

Weil die an die Zuverlässigkeit eines Fahrschulinhabers zu stellenden Anforderungen in einem weiteren Sinne gewerberechtlicher Art sind, darf die Behörde für die Beurteilung, ob eine Unzuverlässigkeit im Hinblick auf die Führung einer Fahrschule im Sinne von § 18 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 zweiter Halbsatz FahrIG vorliegt, auf den Unzuverlässigkeitsbegriff des Gewerberechts zurückgreifen. Danach gehört zu einem ordnungsgemäßen Betrieb eines Gewerbes auch die Erfüllung der steuerlichen Zahlungs- und Erklärungspflichten.

Daher können eine fehlende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit als auch eine nachhaltige Nichterfüllung von Sozialversicherungs- und steuerrechtlichen Pflichten durch den Erlaubnisinhaber – wie im Gewerberecht – zum Widerruf der erteilten Fahrschülerlaubnis führen. Wird – wie vorliegend – die Unzuverlässigkeit des Inhabers einer Fahrschülerlaubnis aus Steuerrückständen hergeleitet, ist selbst bei einer Schätzung von Besteuerungsgrundlagen nur entscheidend, ob die Steuern zu entrichten waren, aber nicht gezahlt wurden, während die Rechtmäßigkeit der Steuerfestsetzung im Verfahren über den Widerruf der Fahrschülerlaubnis nicht zu prüfen ist.

Zum Zeitpunkt des Erlasses des Widerrufsbescheides vom 28. Oktober 2024 hatten sich die Steuerrückstände des Antragstellers auf 178.210,98 Euro erhöht. Hinreichende Anstrengungen des Antragstellers, die bestehenden Rückstände nachhaltig zu reduzieren und seinen sonstigen steuerlichen Verpflichtungen nachzukommen, sind nicht erkennbar.

Insbesondere reicht das Bestreiten der Steuerschulden seitens des Antragstellers im vorliegenden einstweiligen Rechtsschutzverfahren hierfür nicht aus. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus der mit Schriftsatz vom 24. Februar 2025 vorgelegten eidesstattlichen Versicherung, mit der der Antragsteller insoweit lediglich vorträgt, der Insolvenzverwalter habe seit Oktober 2024 keine Zahlungen an das Finanzamt mehr geleistet, und die von dem Antragsgegner angesprochenen Gelder seien von ihm, dem Antragsteller, ordnungsgemäß versteuert worden. Es besteht überdies keine Pflicht des Gerichts, Mitteilungen des Finanzamts über die Höhe der Steuerschulden und über Verstöße gegen steuerrechtliche Pflichten auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen.

Weil der Widerruf der Fahrschulerlaubnis bereits aus den obigen Gründen offensichtlich rechtmäßig ist, kann dahinstehen, ob auch die weiteren vom Antragsgegner angeführten - aber vom Antragsteller bestrittenen – Tatsachen vorliegen und einen Widerruf der Fahrschulerlaubnis rechtfertigen.

Der Antragsgegner hatte auch kein Ermessen bei der Frage, ob ggfs. mildere Maßnahmen als der Widerruf der Fahrschulerlaubnis hätten verfügt werden können. Denn bei Wegfall der in § 34 Absatz 2 FahrlG genannten Voraussetzungen steht der Behörde bereits ausweislich des Wortlauts der Vorschrift („ist zu widerrufen“) kein Ermessen zu, sodass die Fahrschulerlaubnis zwingend zu widerrufen ist.

Im Übrigen hat die Antragsgegnerin auch ihr besonderes öffentliches Vollzugsinteresse hinreichend dargetan. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist daher auch in materieller Hinsicht gerechtfertigt. Denn das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit des Widerrufs überwiegt das Interesse des Antragstellers an der Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eines noch einzulegenden Rechtsbehelfs. Die Vollziehung ist eilbedürftig, da es zu verhindern gilt, dass die Steuerrückstände des Antragsgegners weiter erheblich ansteigen.

Die Kosten hat der Antragsteller als Unterliegender gemäß § 154 Abs.1 VwGO zu tragen.

Rechtsmittelbelehrung: Beschwerde, §§ 146 ff. VwGO

Unterschrift Kremer